

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	37.524.104 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.973.022 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.743.509 EUR*
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.235.532 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.462.335 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	9.889.970 EUR
---	---------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.427.635 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	900.000 EUR
---	-------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	448.918 EUR
--	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt unverändert festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 540 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 424 v. H. |

Die vorgenannten Steuersätze sind durch Hebesatzsatzung vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. März 2016 festgesetzt worden.

§ 7

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der Ausgaben des Ergebnisplans übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren Höhe nicht mehr als 3 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen beträgt.

§ 8

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.
2. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind nach freierwerden entsprechend ihrem Stellenwert umzuwandeln.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach angezeigt worden. Gemäß Verfügung des Landrates vom 20.05.2021 wurde die Haushaltssatzung 2021 gemäß § 80 Abs. 5 GO NW zur Bekanntmachung freigegeben.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31 im Büro des Kämmerers während der nachfolgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
dienstags und donnerstags

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 17.06.2021

gezeichnet:

Robert Lennerts
Bürgermeister

*** Hinweis zur Haushaltsbekanntgabe:**

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen im Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit lautete zur Ratssitzung am 23.03.2021:

33.743.509 €.

Auf Grund eines Übertragungsfehlers hätte der korrekte Wert

31.227.509 €

lauten müssen. Der korrekte Wert und die Ursache für den falsch ausgewiesenen Fehler wurde sowohl dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.2021 als auch der Aufsichtsbehörde vor Beendigung des Genehmigungsverfahrens des Haushaltsplanes angezeigt und hatte keine Auswirkung auf dessen Genehmigung.